

S a t z u n g

der Stadt Obernkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Obernkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (GVBl. S. 229) in der Fassung vom 09.09.1993 (GVBl. S. 359), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 08.03.1978 (GVBl. S. 233) in der Fassung vom 22.03.1990 (GVBl. S. 101), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung vom 18.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Die freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- b) gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser)
- c) gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde)

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühren- und Kostenbefreiung

Vereine und ortsansässige Gruppen mit öffentlichem und gemeinnützigem Charakter werden aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht hauptsächlich auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

§ 6

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 7

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehren aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9

Haftung

Die Stadt Obernkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

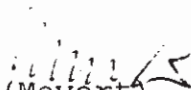
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Obernkirchen, den 18. April 1996

STADT OBERNKIRCHEN

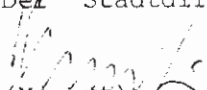

(Bartels)
Bürgermeister




(Mevert)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt
Nr. 12/96, S. 581, vom 22.05.1996.

Der Stadtdirektor


(Mevert)

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Stadt Obernkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Obernkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je angef. Std./DM / Euro
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Std.	40,00 DM / 20,45 €
1.2	Je gestellte Person Brandsicherheitswache	15,00 DM / 7,67 €
1.3	Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebührensätze ein Zuschlag von 25 % erhoben, ausgenommen bei Brandsicherheitswachen	
1.4	Muß die Stadt Obernkirchen höheren Verdienstausfall an den Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben.	
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	80,00 DM / 40,90 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	80,00 DM / 40,90 €
2.1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8	80,00 DM / 40,90 €
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16	80,00 DM / 40,90 €
2.2	Gerätewagen Öl LF 8	80,00 DM / 40,90 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1	Einsatzleitwagen ELW 1	50,00 DM / 25,56 €
2.3.2	Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 DM / 25,56 €
2.3.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00 DM / 25,56 €
2.4	Schlauchwagen SW 1000	80,00 DM / 40,90 €
2.5	Anhänger	
2.5.1	Schlauchtransportanhänger	40,00 DM / 20,45 €
2.5.2	Pulverlöschanhänger PL 250	40,00 DM / 20,45 €
2.6	Gebühr für Brandsicherheitswache Fahrzeugkosten pro Tag und Fahrzeug Pauschalgebühr (Personalkosten siehe Ziffer 1.2)	300,00 DM / 153,39 €

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je angef. Std./DM/ Euro
3.	Einsatz von Feuerwehrtechnischen Ge- räten und Ausrüstungen mit Motoran- trieb, sofern sie nicht im Rahmen ei- nes Fahrzeugeinsatzes in Rechnung ge- stellt worden ist (ohne Personal)	
3.1	Notstromaggregate	25,00 DM/12,78 €
3.2	Motorkettensäge	15,00 DM/ 7,67 €
3.3	Tragkraftspritze	15,00 DM/ 7,67 €
3.4	Rettungsschere, Spreizer	15,00 DM/ 7,67 €
3.5	Andere Kleingeräte	2,00 - 15,00 DM/ 1,02 - 7,67 Euro
4.	Verbrauchsmaterialien Der Verbrauch von Wasser, Löschmit- teln, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinde- mittel incl. Entsorgungskosten usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis + 10 % Verwaltungskostenaufschlag be- rechnet.	
5.	Gebühren für Fehllalarme Pauschal Mindestens jedoch die Gesamtkosten des Einsatzes	400,00 DM/ 204,52 Euro

Obernkirchen, den 18. April 1996


(Bartels)
Bürgermeister




(Mevert)
Stadtdirektor